

Omnibus für Reise, Linie, Schüler

B 21 Sicherheitsausstattung (Linie ÖPNV) (2)

Pflichtkriterium

Sind die Linienfahrzeuge mit den erforderlichen Haltevorrichtungen ausgestattet?

Die Verpflichtung zur Ausstattung von Linienbussen mit Haltevorrichtungen ergibt sich aus der RL 2001/85/EG und dem § 30 StVZO sowie für die Schülerbeförderung aus dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (Vom 14. Juli 2005; Az: S 33/S 37/S 02/36.38.02 , bekannt gegeben VkB1. 2005 S. 604])

Insbesondere ist bei der Ausstattung auf die ausreichende Anzahl sowie die gute Erreichbarkeit auch für kleinere Mitfahrer zu achten.

Wird bei Kraftomnibussen eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird. (VkB1. 1980 S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)

Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von > 80 mm vorhanden ist.

Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.

(§ 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)

Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden; Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen bündig eingelassen oder abgepolstert sein.

Die Überprüfung der Ausstattung erfolgt in Form von Stichproben.